

# **BL\_GERICHTE 810 23 151 vom 24. Mai 2023**

BL Gerichte, 2023-05-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_23\\_151](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_23_151)

FR: BL\_GERICHTE 810 23 151 du 24 mai 2023

IT: BL\_GERICHTE 810 23 151 del 24 maggio 2023

## **Regeste**

Vorsorglicher Entzug des Führerausweises sowie Anordnung einer verkehrspsychologischen Fahreignungsuntersuchung/Entscheid über die aufschiebende Wirkung (Verfügung des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat vom 19. Juni 2023)

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Die Zuständigkeit des Kantonsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist damit gegeben. Da sämtliche weiteren formellen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. Die angefochtene Zwischenverfügung stammt gemäss den vorstehenden Erwägungen vom Regierungsrat und nicht vom Rechtsdienst, weshalb die Bezeichnung der Vorinstanz im Rubrum entsprechend zu berichtigen ist.

### **E. 4**

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen - abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen - untersagt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO). 5.1 In der Sache ist strittig, ob die Vorinstanz das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung zu Recht abgewiesen hat. 5.2.1 Gemäss § 34 Abs. 1 VwVG BL haben der Lauf der Beschwerdefrist und die Beschwerdeeinreichung aufschiebende Wirkung. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Erlassen. Wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zutreffend ausführt, entfaltet der vorsorgliche Sicherungsentzug gestützt auf Art. 30 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) vom 27. Oktober 1976 seine Wirkung von Bundesrechts wegen sofort. Einer Beschwerde gegen den (vorsorglichen) Sicherungsentzug kommt daher praxisgemäss keine aufschiebende Wirkung zu (vgl. Beschluss des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, vom 24. Juni 2015 [ 810 15 116] E. 4.1 ). Die verfahrensleitende Instanz kann jedoch die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wiederherstellen (§ 35 Abs. 1 lit. c VwVG BL). 5.2.2 Entscheidet die Behörde über die aufschiebende Wirkung oder andere vorsorgliche Massnahmen, tut sie dies anhand der ihr bis dahin zur Verfügung stehenden Akten aufgrund einer bloss summarischen Prüfung und Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen, ohne sich vertieft mit den sich stellenden Sach- und Rechtsfragen auseinanderzusetzen. Der Behörde kommt diesbezüglich ein erheblicher Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraum zu (vgl. BGE 130 II 149 E. 2.2; BGE 127 II 132 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 1C\_392/2021 vom 5. November 2021 E. 3.2). 5.3.1 Der Beschwerdeführer rügt vorab eine Verletzung des rechtlichen

Gehörs. Er erblickt eine solche darin, dass ihm die Vernehmlassung der Polizei vom 16. Juni 2023 erst mit der angefochtenen Verfügung zugestellt worden sei. Dadurch habe die Vorinstanz sein Replikrecht als Ausfluss von Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 verletzt.

5.3.2 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt das Recht auf Replik grundsätzlich auch in Verfahren über vorsorgliche Massnahmen. Dabei kommt ihm allerdings nicht die gleiche Tragweite zu wie im Verfahren über die Hauptsache. Insbesondere liegt es in der Natur von Verfügungen über die aufschiebende Wirkung, dass sie umgehend getroffen werden müssen. Sofern keine besonderen Umstände vorliegen, braucht die entscheidende Behörde vor dem Erlass einer vorsorglichen Massnahme keinen zweiten Schriftenwechsel durchzuführen. Grundsätzlich ist der Gehörsanspruch der gesuchstellenden Person mit der Einreichung ihres Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gewährt. Das Recht auf Replik kann indes gerechtfertigt sein, wenn die Gesuchsantwort neue, entscheidrelevante Tatsachen enthält, auf die sich das Gericht bzw. die Behörde stützen will (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_836/2020 vom 18. Februar 2021 E. 3.2.2 mit Hinweisen).

5.3.3 Inwiefern die Vernehmlassung der Polizei vom 16. Juni 2023 neue, entscheidrelevante Tatsachen enthalten soll, auf welche die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung abgestellt hat, wird vom Beschwerdeführer nicht substantiiert dargelegt und ist auch nicht ersichtlich. Im Lichte der zitierten Praxis (E. 5.3.2 hiavor) durfte die Vorinstanz somit ohne Verzug über die Erteilung der aufschiebenden Wirkung entscheiden. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs erweist sich als unbegründet.

5.4.1 In materieller Hinsicht wird in der angefochtenen Verfügung ausgeführt, gemäss den Akten sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer am 27. Februar 2023 die zulässige Geschwindigkeit von 30 km/h massiv überschritten habe. Gegenüber der Kantonspolizei Basel-Stadt habe er angegeben, er sei sich absolut bewusst, dass er deutlich zu schnell unterwegs gewesen sei. Er habe ausgeführt, dass er auf seinem Tacho 69 km/h gesehen habe und 79 km/h definitiv nicht richtig sein könnten. Den Verfahrensakten könne weiter entnommen werden, dass der Führerausweis des Beschwerdeführers in den vergangenen Jahren bereits mehrfach und aus verschiedenen Gründen habe entzogen werden müssen. Bei dieser Ausgangslage sei nicht ersichtlich, weshalb ausnahmsweise vom Grundsatz abgewichen werden solle, wonach einer Beschwerde gegen einen vorsorglichen Sicherungsentzug keine aufschiebende Wirkung zukomme. Es sei zwar korrekt, dass zwischen der Widerhandlung vom 27. Februar 2023 und der angefochtenen Verfügung beinahe drei Monate verstrichen seien. Angesichts der Sachverhaltsabklärungen der Behörden und der GehörsGewährung spreche dies indessen nicht für ein widersprüchliches Verhalten der Polizei.

5.4.2 Der Beschwerdeführer macht zusammengefasst geltend, der ihm zur Last gelegte Vorfall sei ungeeignet, die charakterliche Eignung als Motorfahrzeugführer infrage zu stellen. Er sei aufgrund von temporär veränderten Regeln auf einer Autobahneinfahrt in eine regelrechte Radarfalle geraten, in welcher in einer einzigen Woche 2'850 Automobilisten "geblitzt" worden seien. Dieser statistisch sehr auffällige Wert lege nahe, dass entweder die Signalisation ungenügend oder die Messung fehlerhaft gewesen seien. Angesichts dieser mehr als aussergewöhnlichen Umstände könne ein ernsthafter Verdacht einer charakterlichen Nichteignung nach Art 15d Abs. 1 lit. c des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 nicht angenommen werden, zumal er über eine weit überdurchschnittliche Fahrleistung in Jahren und Kilometern verfüge. Es liege - wenn überhaupt - keine Verkehrsregelverletzung vor, die auf Rücksichtslosigkeit schliessen lasse, sondern lediglich ein entsprechender Verdacht. Gegen

diesen Verdacht werde er sich im Strafverfahren verteidigen. Sollte sich im Strafverfahren mit den entsprechenden Beweisverfahren zeigen, dass eine Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit innerorts von 30 km/h um "nur" 34 km/h vorliege, könnte ihm keine Widerhandlung nach Art. 90 Abs. 4 SVG vorgeworfen werden. Dass ihm der Führerausweis mehrfach und aus verschiedenen Gründen habe entzogen werden müssen, ändere an der angeblichen Notwendigkeit nichts, was bereits aus der Tatsache ersichtlich sei, dass der Führerausweis erst ein Vierteljahr nach der angeblichen Verkehrsregelverletzung vorsorglich entzogen worden sei. Dies belege, dass der vorsorgliche Entzug im Hinblick auf die Verkehrssicherheit weder notwendig noch geeignet sei, was erst recht für die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung gelte. 5.5.1 Der Führerausweis kann vorsorglich entzogen werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Fahreignung bestehen (Art. 30 VZV). Da bei drohenden Sicherungsentzügen eine Wiederzulassung zum motorisierten Verkehr nicht verantwortbar ist, bevor ernsthafte Zweifel an der Fahreignung ausgeräumt sind, wird Rechtsmitteln gegen vorsorgliche Entzüge und Sicherungsentzüge grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung eingeräumt, womit in diesen Fällen der Ausweis in der Regel bis zum rechtskräftigen Abschluss des Administrativverfahrens (vorsorglich) entzogen bleibt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C\_658/2015 vom 20. Juni 2016 E. 2; 1C\_324/2018 vom 12. September 2018 E. 2.2). Der strikte Beweis für eine den Sicherungsentzug rechtfertigende fehlende Fahreignung ist im Verfahren des vorsorglichen Sicherungsentzugs noch nicht erforderlich. Weder steht die strafprozessuale Unschuldsvermutung dem administrativmassnahmenrechtlichen vorsorglichen Sicherungsentzug entgegen, noch muss der Abschluss des hängigen separaten Strafverfahrens abgewartet werden, bevor verwaltungsrechtliche Sicherheitsmassnahmen zur vorläufigen Abwehr massiver Gefahren im Strassenverkehr ergriffen werden können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_199/2019 vom 12. September 2019 E. 2.2 mit Hinweis).

5.5.2 Ausreichende Anhaltspunkte für eine möglicherweise fehlende Fahreignung aus charakterlichen oder psychisch-gesundheitlichen Gründen, die einen provisorischen Entzug rechtfertigen, können sich insbesondere aus extremen Geschwindigkeitsübertretungen (sog. "Raserdelikten") ergeben oder aus anderem qualifiziert rücksichtslosem und hochgefährlichem Verhalten im Strassenverkehr (vgl. Art. 90 Abs. 3-4 in Verbindung mit Art. 15d Abs. 1 lit. c SVG). Auch eine erstmalige massive Geschwindigkeitsüberschreitung kann unter besonderen Umständen Zweifel an der Fahreignung erwecken, welche die Anordnung eines vorsorglichen Sicherungsentzugs und einer verkehrspsychologischen Abklärung rechtfertigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_658/2015 vom 20. Juni 2016 E. 2 mit Hinweisen).

5.5.3 Gemäss der in den Akten befindlichen Geschwindigkeitsmessung fuhr der Beschwerdeführer am 27. Februar 2023 auf der St. Jakobs-Strasse in Basel mit einer Geschwindigkeit von 79 km/h, womit die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h - nach Abzug einer Sicherheitsmarge von 5 km/h - um 44 km/h überschritten wurde. Aufgrund dieser Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als das Doppelte besteht der begründete Verdacht, dass sich der Beschwerdeführer der Verletzung von Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG ("Rasertatbestand") schuldig gemacht hat. Soweit der Beschwerdeführer die Signalisation und die gemessene Geschwindigkeit in Frage stellt und auf die strafprozessuale Unschuldsvermutung verweist, kann er daraus in Bezug auf den vorliegend in Frage stehenden vorsorglichen Sicherungsentzug nichts zu seinen Gunsten ableiten (E. 5.5.1 hiervor). Es bestehen im Übrigen keine Anhaltspunkte, dass die Signalisation ungenügend war oder sich die Messung als offensichtlich falsch erwies. Der Beschwerdeführer gab vielmehr selbst an, er sei sich bewusst, deutlich zu schnell unterwegs

gewesen zu sein. Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, wurde dem Beschwerdeführer der Führerausweis zudem bereits in der Vergangenheit wiederholt wegen schwerer Widerhandlungen entzogen, dies unter anderem wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Aufgrund der angeführten Umstände bestehen im Fall des Beschwerdeführers konkrete Anhaltspunkte für eine möglicherweise fehlende Fahreignung aus charakterlichen Gründen. Soweit die Vorinstanz bei dieser Ausgangslage davon abgesehen hat, der Beschwerde gegen den vorsorglichen Sicherungszug ausnahmsweise die aufschiebende Wirkung zu erteilen, erweist sich dies als zulässig. Dass sie den Verfahrens Antrag des Beschwerdeführers mit kurzer Begründung abwies und nicht bereits ausführlicher auf die Vorbringen des Beschwerdeführers - namentlich die von ihm angeführten Umstände der Geschwindigkeitsüberschreitung vom 27. Februar 2023 - einging, ist mit Blick auf die gebotene summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie unter Berücksichtigung, dass vorliegend noch nicht der vorsorgliche Führerausweisentzug selbst, sondern erst die aufschiebende Wirkung einer dagegen gerichteten Beschwerde in Frage steht, nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen.

## **E. 6**

Es bleibt über die Kosten zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel in angemessenem Ausmass der ganz oder teilweise unterliegenden Partei auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Im vorliegenden Fall sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.-- entsprechend dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die Parteikosten sind wettzuschlagen (§ 21 Abs. 1 VPO). Demgemäss wird erkannt: ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.